

1.

Kennen Sie den Beschluss der Datenschutzkonferenz Konferenz vom 05.09.2018 zu Facebook-Fanpages ([https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Service/submenu_Entschliessungsarchiv/Inhalt/Entschliessungen_Datenschutzkonferenz/Inhalt/Entschliessungen zwischen den Konferenzen/20180905_Beschluss-der-DSK-zu-Facebook-Fanpages/05_09_18-Facebook-Fanpages.pdf](https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Service/submenu_Entschliessungsarchiv/Inhalt/Entschliessungen_Datenschutzkonferenz/Inhalt/Entschliessungen_zwischen_den_Konferenzen/20180905_Beschluss-der-DSK-zu-Facebook-Fanpages/05_09_18-Facebook-Fanpages.pdf))?

Ja.

2.

Haben Sie den in diesem Beschluss enthaltenen Fragenkatalog beachtet und abgearbeitet? Mit welchem Ergebnis? Beantworten Sie diese Frage bitte detailliert unter den Fragen 2.1 - 2.8.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem Urteil vom 5. Juni 2018 (Rs. C-210/16) entschieden, dass eine gemeinsame Verantwortlichkeit von Facebook-Fanpage-Betreibern und Facebook besteht. Bei einer gemeinsamen Verantwortlichkeit fordert die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) unter anderem eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten, die klarstellt, wie die Pflichten aus der DS-GVO erfüllt werden.

Zwischen Facebook und dem jeweiligen Fanpage-Betreiber wird regelmäßig ein Vertrag auf Grundlage der Facebook-Nutzungsbedingungen einschließlich der Cookie-Richtlinie abgeschlossen. Bestandteil dieser Vereinbarung ist seit dem 11. September 2018 auch die sog. Seiten-Insights-Ergänzung von Facebook.

Diese sind hier nachzulesen: https://www.facebook.com/legal/terms/page_controller_addendum?_tn=-UK-R

Diese Seiten-Insights-Ergänzung legt die jeweiligen Verantwortlichkeiten von Facebook und dem jeweiligen Fanpage-Betreiber im Hinblick auf die Verarbeitung von Insights-Daten fest. Das sind Daten, die Facebook im Hinblick auf die Interaktion der Fanpage-Besucher mit der Fanpage und deren demografische Daten aggregiert und den Betreibern der Fanpage in Form von Statistiken zur Verfügung stellt. Die Nutzung der Insights-Statistiken ist nicht abdingbar und erfolgt auf Grundlage von pseudonymen Cookies. Eine darüber hinaus gehende gemeinsame Verantwortlichkeit von Facebook und dem jeweiligen Fanpage-Betreiber besteht nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

2.1.

In welcher Art und Weise wird zwischen Ihnen und anderen gemeinsam Verantwortlichen festgelegt, wer von Ihnen welche Verpflichtung gemäß der DSGVO erfüllt? (Art. 26 Abs. 1 DSGVO)

Die bereits erwähnte Seiten-Insights-Ergänzung legt fest, in welchem Verhältnis Facebook und der jeweilige Fanpage-Betreiber die Verpflichtungen gemäß der DS-GVO erfüllen.

2.2.

Auf Grundlage welcher Vereinbarung haben Sie untereinander festgelegt, wer welchen Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO nachkommt?

Auf Grundlage der Seiten-Insights-Ergänzung stimmt Facebook Ireland Limited zu, die primäre Verantwortung gemäß DS-GVO für die Verarbeitung von Insights-Daten zu übernehmen und sämtliche Pflichten aus der DS-GVO im Hinblick auf die Verarbeitung von Insights-Daten zu erfüllen (u. a. Artikel 12 und 13 DS-GVO, Artikel 15 bis 22 DS-GVO und Artikel 32 bis 34 DS-GVO). Darüber hinaus wird Facebook Ireland das Wesentliche dieser Seiten-Insights-Ergänzung den betroffenen Personen zur Verfügung stellen.

2.3.

Auf welche Weise werden die wesentlichen Aspekte dieser Vereinbarung den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt?

Die bereits erwähnte Seiten-Insights-Ergänzung ist über die angegebene Internetseite für Facebook-Nutzer abrufbar. Sie ist auch über die Suchfunktion von Facebook leicht zu ermitteln.

2.4.

Wie stellen Sie sicher, dass die Betroffenenrechte (Art. 12 ff. DSGVO) erfüllt werden können, insbesondere die Rechte auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO und auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO?

Auf die Antwort unter Punkt 2.2 wird verwiesen.

2.5.

Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten Sie die personenbezogenen Daten der Besucherinnen und Besucher von Fanpages? Welche personenbezogenen Daten werden gespeichert? Inwieweit werden aufgrund der Besuche von Facebook-Fanpages Profile erstellt oder angereichert? Werden auch personenbezogene Daten von Nicht-Facebook-Mitgliedern zur Erstellung von Profilen verwendet? Welche Löschfristen sind vorgesehen?

Die Fanpage ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Rahmen seines verfassungsrechtlichen Informationsauftrags. Soweit über die Fanpage personenbezogene Daten erhoben werden, verarbeitet das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz diese zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Informationsauftrags. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG).

2.6.

Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage werden beim Erstaufruf einer Fanpage auch bei Nicht-Mitgliedern Einträge im sogenannten Local Storage erzeugt?

Lokale Speicherung ist eine Technologie, die es einer Website oder Anwendung ermöglicht, Daten auf dem Computer, dem Mobiltelefon oder einem anderen Gerät einer Person zu speichern und abzurufen. Facebook nutzt lokales Speichern, um zu verstehen und zu verbessern, wie deren Produkte und Dienstleistungen ausgestaltet sein müssen und um bestimmte Funktionen nutzbar zu machen. Bspw. werden bestimmte Teile der Facebook-App oder –Website auf dem Gerät gespeichert, damit die jeweilige Seite beim nächsten Aufruf schneller gestartet wird.

2.7.

Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage werden nach Aufruf einer Unterseite innerhalb des Fanpage-Angebots ein Session-Cookie und drei Cookies mit Lebenszeiten zwischen vier Monaten und zwei Jahren gespeichert?

Von unserer Seite aus werden keine Session-Cookies gespeichert und entsprechend kann hier nur auf Facebook verwiesen werden.

2.8.

Welche Maßnahmen haben Sie ergriffen, um Ihren Verpflichtungen aus Art. 26 DSGVO als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlicher gerecht zu werden und eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen?

Auf die Antwort unter Punkt 2 wird verwiesen.

3.

Haben Sie zu den in 2.1. - 2.8. genannten Themen wie auch immer geartete vertragliche Vereinbarungen mit Facebook oder anderen beteiligten Dritten abgeschlossen?

Wenn Ja, beantrage ich, mir die entsprechenden Vertragsunterlagen in Kopie in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Vgl.: https://www.facebook.com/legal/terms/page_controller_addendum?tn=-UK-R

4.

Ihre erste Nachricht auf Ihrer Facebook-Fanpage lautet: „Hallo Facebook!  Umweltpolitik, Klimaschutz, Landwirtschaft & Verbraucherschutz gehen uns alle an!     Wir möchten mit euch über die Zukunft Hessens & unserer Erde  sprechen! Liked & teilt unsere neue Seite!“

4.1.

Kennen Sie den Unterschied zwischen „Du“ und „Sie“ in der mündlichen und schriftlichen Kommunikation in der deutschen (Amts-)Sprache?

Die deutsche Amtssprache ist uns bekannt. Eine Verpflichtung zur Verwendung der Amtssprache besteht nach § 23 Abs.1 HessVwVfG i. V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 HessVwVfG bei der öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes. Darüber hinaus gibt es bereichsspezifische Regelungen, etwa zur deutschen Gerichtssprache (§ 184 Satz 1 GVG) oder zur Verwendung der deutschen Amtssprache in Sozialverwaltungsverfahren (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Demnach wird u.a. bei Anträgen oder Eingaben durchgängig das „Sie“ zur Anrede der Bürgerinnen und Bürger verwendet.

4.2.

Warum sprechen Sie als Behörde Bürger*innen dann nicht korrekt mit Sie an? „Euch“ entspricht nach herrschendem Sprachverständnis eher einem „Du“ als einem „Sie“.

Bei der Kommunikation auf Facebook handelt es sich nicht um klassische Verwaltungstätigkeiten, vielmehr geht es darum, die Bürgerinnen und Bürger nutzerorientiert über die Arbeit des Umweltministeriums zu informieren und mit ihnen Dialog zu treten. Dabei passen wir uns den sprachlichen Gegebenheiten der Community auf diesem Kanal an und dazu gehört auch das weniger förmliche „Euch“. Bisher haben wir keine negativen Rückmeldungen erhalten, dass sich ein Facebook-Besucher unseres Kanals an dieser direkteren Ansprache gestört hätte. Selbstverständlich würden wir, wenn ein Nutzer auf das förmliche „Sie“ im bilateralen Dialog besteht, diesem Wunsch auch nachkommen.

4.3.

Gibt es eine Rechtsgrundlage, die es gestattet, dass hessische Behörden in öffentlichen Verlautbarungen die angesprochenen Bürger*innen in (mindestens indirekter) Du-Form anzustrechen?

Wenn Ja, beantrage ich, mit die entsprechende Rechtsgrundlage in Kopie in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Uns ist keine solche Rechtsgrundlage bekannt, aber ein Verbot für Behörden, die weniger förmliche Ansprache auf Facebook zu verwenden, ist uns ebenfalls nicht bekannt. In der direkten Ansprache (bei Kommentaren bspw.) wird auch das „Sie“ verwendet.